

Corona – Folgen für die Fahrschule und angestellte Fahrlehrer (eine erste Einschätzung)

Nachdem nunmehr die Anordnung durch die Staatsregierung der Schließung von Fahrschulen vorliegt, stellt sich im weiteren die Frage nach dem Umgang mit den angestellten Fahrlehrern, d. h. dem Schicksal der Arbeitsverträge, die eine solche Situation nicht berücksichtigt haben.

1.

Der juristisch einfache Fall ist dann gegeben, wenn der Fahrlehrer mit dem Coronavirus infiziert und deswegen krankgeschrieben ist. Hier gelten die bekannten Regelungen bei Erkrankung des Arbeitnehmers, d. h. die Fahrschule trifft eine Entgeltfortzahlungsverpflichtung bis zu sechs Wochen.

2.

Ebenso bleibt es unbenommen, dass Mitarbeitern durch Gewährung von Erholungsurlaub eine vorübergehende Abwesenheit vom Arbeitsplatz ermöglicht wird. Bei einer Anordnung von Betriebsferien durch den Arbeitgeber ist darauf zu achten, dass dem Arbeitnehmer zumindest für das Kalenderjahr ein zweiwöchiger Erholungsurlaub verbleibt, über den er selbst bestimmen kann. Eine schriftliche diese Regeln beachtende Vereinbarung zwischen der Fahrschule und dem angestellten Fahrlehrer vermeidet Unklarheiten.

Weiter können im Rahmen einer Vereinbarung auch etwaige Überstunden abgebaut werden.

Eine weitere Überlegung ist die Vereinbarung einer Flexibilisierung der Arbeitsleistung, mit dem Ziel, dass der angestellte Fahrlehrer jetzt „Minusstunden“ aufbaut, die später wieder erarbeitet werden müssen. Einen Anspruch darauf hat die Fahrschule nicht.

3.

Rechtliche Unsicherheit besteht weiterhin, wenn die Fahrschule glaubt, dass mit der Anordnung auch die Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers automatisch entfallen. Sofern im Arbeitsvertrag – was in der Regel nicht der Fall sein dürfte – nicht Vereinbarungen für eine vorübergehende Abwesenheit getroffen sind, zu der diese Form der Betriebsschließung zu zählen sein dürfte, entfällt der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers nicht.

4.

Eine weitere Möglichkeit für die Fahrschule besteht in der Anordnung von Kurzarbeit. Auch hier muss der Arbeitnehmer einverstanden sein, da eine arbeitsvertragliche Regelung regelmäßig nicht getroffen wurde. Hier gilt allerdings ähnlich wie bei den politischen Aussagen zur Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, dass eine sogenannte „Kurzarbeit auf Null“ bisher noch nicht für diesen Fall gesetzlich normiert ist.

5.

Allerdings ist uns aus anderen Branchen mitgeteilt worden, dass zumindest die Antragstellung für eine „Soforthilfe“ unproblematisch sein soll.

6.

Es ist Angelegenheit der Fahrschule, unter den Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes Entschädigungsleistungen für vom Coronavirus betroffene Arbeitnehmer zu erhalten. Im Prinzip ist dies ähnlich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle nachgebildet, nämlich dass der Arbeitgeber zur Lohnzahlung verpflichtet ist und von der Krankenkasse einen gewissen Erstattungsanspruch bei Krankheit des Arbeitnehmers erhält.

Dabei sieht das Infektionsschutzgesetz für die Fahrschule eine sehr kurze Frist vor, nämlich längstens drei Monate. Die Fahrschule ist gut beraten, sofort Kontakt aufzunehmen mit der für sie zuständigen Behörde. Die politischen Aussagen, dass unbürokratische Lösungen angeboten werden, sind bisher – selbstverständlich – noch nicht in eine Gesetzesform überführt worden. Auch liegen dem Landesverband Bayerischer Fahrlehrer hierzu noch keine Erfahrungswerte von Fahrschulen vor.

Der Vorstand des Landesverbandes bayerischer Fahrlehrer e.V. möchte eindringlich sowohl Fahrschulen als auch angestellte Fahrlehrer auffordern, für beide Seiten akzeptable Lösungen in dieser uns alle äußerst belastenden Situation zu treffen. Gehen Sie aufeinander zu. Die auf Seiten der Fahrschule als auch der Fahrlehrer – wahrscheinlich - bestehenden Sorgen lassen sich am einfachsten in einem persönlichen Gespräch kommunizieren und lösen.